

Richtlinien
für die Gewährung von Entschädigungen in Härtefällen nach
§ 15 Abs. 1 Kärntner Gesundheitsfondsgesetz (K-GFG)

I. Rechtsgrundlage

Gesetz vom 3. Oktober 2013, über die Einrichtung des Kärntner Gesundheitsfonds und über die Zielsteuerung-Gesundheit im Land Kärnten (Kärntner Gesundheitsfondsgesetz – K-GFG), LGBl. Nr. 67/2013.

II. Vergaberichtlinien

Artikel I

Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungsleistungen

(1) Voraussetzung für die Leistung einer Entschädigung von Patienten ist das Vorliegen eines Schadens, der durch die Behandlung von Patienten in Krankenanstalten entstanden ist, deren Rechtsträger Beiträge gemäß § 57 Abs. 5 Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 (K-KAO) einheben

- d.s. die Kärntner Fondskrankenanstalten A.ö. Krankenhaus des Deutschen Ordens Friesach, Gailtal-Klinik Hermagor, Klinikum Klagenfurt am Wörthersee, A.ö. Krankenhaus der Elisabethinen, A.ö. Landeskrankenhaus Laas, A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder St. Veit an der Glan, A.ö. Krankenhaus Spittal an der Drau, A.ö. Landeskrankenhaus Villach, A.ö. Krankenhaus Waiern, A.ö. Landeskrankenhaus Wolfsberg und die Sonderkrankenanstalt de La Tour sowie das Unfallkrankenhaus Klagenfurt - und bei denen

1. eine Haftung der Rechtsträger nicht eindeutig gegeben ist,
2. eine Haftung der Rechtsträger nicht gegeben ist und eine bislang unbekannte oder eine sehr seltene und zugleich auch schwerwiegende Komplikation eingetreten ist oder

3. eine Haftung der Rechtsträger nicht gegeben ist und eine aufgeklärte Komplikation außerordentlich schwer verlaufen oder großer Schaden entstanden ist.

(2) Die Entscheidung des Härtefall-Gremiums stellt weder eine volle Abgeltung von Schäden nach dem Schadenersatzrecht dar noch wird dadurch über die Frage der Haftung im Sinne des Schadenersatzrechtes entschieden.

(3) Die Geltendmachung eines zivilrechtlichen Schadenersatzanspruches bleibt dem Patienten dadurch unbenommen.

(4) Anträge auf Entschädigungsleistungen können bei der Patientenanwaltschaft Kärnten innerhalb von 3 Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schadensverursacher eingebracht werden.

In die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit des Verfahrens vor einem Zivilgericht.

(5) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für Schadensfälle, die nach dem 31. Dezember 2005 eingetreten und noch nicht durch das Härtefall-Gremium behandelt worden sind.

(6) Während eines anhängigen gerichtlichen Schadenersatzverfahrens betreffend denselben Schadensfall ist ein Antrag für eine Entschädigung in Härtefällen nicht zulässig. Wird ein Verfahren gleichzeitig oder nach Antragstellung anhängig gemacht, ruht das Verfahren vor dem Härtefall-Gremium bis zur gerichtlichen Entscheidung.

Artikel II

Entschädigungsumfang und Höchstausmaß der Entschädigungsleistung

(1) Die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung orientiert sich an dem Umfang der objektiven Härte für den Entschädigungsbegehrenden, dem erlittenen

Nachteil sowie an den mit dem Schadensereignis zusammenhängenden Aufwendungen.

(2) Die Entschädigung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und besteht in einer einmaligen Zuwendung. Das Ausmaß der zu gewährenden Entschädigungsleistung kann bis zu € 35.000,- betragen. In Schadensfällen mit besonders schwerwiegenden Verlauf und/ oder bei Vorliegen von außergewöhnlichen sozialen Härten kann eine Entschädigungsleistung bis zu € 70.000,- zugesprochen werden.

(3) Bei der Bemessung der Entschädigungsleistung sind insbesondere Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Verdienstentgang, kausale Aufwendungen wie z.B. Fahrt- und Therapiekosten, Selbstbehalte bei Rezeptgebühren zu berücksichtigen. Leistungen, die von einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung bzw. einer Krankenfürsorgeanstalt oder von einer privaten Krankenversicherung erbracht werden, sind in Abzug zu bringen.

(4) Bei der Bemessung der Entschädigungsleistung ist jedenfalls auf die zur Verfügung stehenden Mittel des Fonds Bedacht zu nehmen (§ 15 Abs. 1 K-GFG).

Artikel III

Verfahren bei der Gewährung von Entschädigungsleistungen

(1) Die Patienten, die eine Entschädigungsleistung begehren, haben bei der Patienten-anwaltschaft Kärnten einen schriftlichen Antrag einzubringen.

(2) Die Patienten-anwaltschaft Kärnten hat den Antrag zu prüfen, vom Träger der Krankenanstalt die entscheidungsrelevanten und notwendigen Informationen und Unterlagen zu beschaffen sowie die entscheidungswesentlichen Sachverhalte zu erheben.

(3) Die Patienten sind verpflichtet im Verfahren und an der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken, Auskünfte zu erteilen sowie der Patienten-anwaltschaft Kärnten eine entsprechende Vollmacht zu erteilen. Insbesondere allfällige bereits vorliegende Sachverständigengutachten sind vom Patienten zur Verfügung zu stellen bzw. ist der Vorlage bereits vorhandener Sachverständigengutachten zuzustimmen.

(4) Die Patienten-anwaltschaft Kärnten hat den Antrag samt den entscheidungswesentlichen Unterlagen nach sorgfältiger Prüfung, ob der Antrag den Entschädigungsvoraussetzungen entspricht sowie unter Anschluss einer inhaltlichen Beurteilung an die Geschäftsstelle des Härtefall-Gremiums weiterzuleiten.

(5) Das Härtefall-Gremium entscheidet über die Gewährung einer Entschädigungsleistung in nicht öffentlichen Sitzungen. Das Härtefall-Gremium besteht aus folgenden, von der Landesregierung auf die Dauer von 6 Jahren zu bestellenden Mitgliedern:

1. einem Richter des Landesverwaltungsgerichtes als Vorsitzender,
2. einem vom Dachverband der Patienten-Selbsthilfegruppen namhaft gemachten Vertreter und
3. einem Arzt, der gerichtlich beeideter Sachverständiger ist.

(6) Das Härtefall-Gremium entscheidet endgültig. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Entschädigungsleistungen in Härtefällen besteht nicht.

(7) Das Verfahren ist für den Patienten kostenlos. Die Kosten einer allfälligen Vertretung im Verfahren (z.B. Rechtsanwaltskosten) haben die Patienten selbst zu tragen.

Artikel IV

Rückzahlung von Entschädigungsleistungen

(1) Der Begünstigte hat eine Entschädigung an den Fonds zurückzuzahlen,

1. wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Leistung einer Entschädigung nach § 14 Abs. 1 K-GFG nicht gegeben waren oder nachträglich weggefallen sind, oder
2. wenn im ordentlichen Rechtswege oder außergerichtlich ein Schadenersatzanspruch oder eine Entschädigung hinsichtlich desselben Schadensfalles zuerkannt wurde.

In Fällen der Ziffer 2 ist der Geldbetrag nur in jener Höhe zurückzuzahlen, in der er vom Gericht zuerkannt oder von der Haftpflichtversicherung oder vom Rechtsträger geleistet wurde.

(2) Der Begünstigte und die betroffene Krankenanstalt haben dem Kärntner Gesundheitsfonds Umstände nach Artikel IV Abs. 1 Z 1 und Z 2 bekannt zu geben.

(3) Das Härtefall-Gremium kann auf schriftlichen Antrag des Begünstigten aus sozialen Gründen eine zumutbare Ratenzahlung gewähren oder von der Rückzahlungsverpflichtung teilweise oder zur Gänze absehen.

Artikel V

Geschlechtsspezifische Bestimmungen

Personenbezogene Begriffe in dieser Richtlinie haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Artikel VI

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt per 01.04.2015 in Kraft.